



Herrn Semsrott

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON [REDACTED]  
TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [impfstoffproduktion@bmwi.bund.de](mailto:impfstoffproduktion@bmwi.bund.de)  
AZ GZ  
DATUM Berlin, 27. September 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 24.08.2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 24.08.2021 beantragten Sie die Zusendung sämtlicher vorliegender Vereinbarungen mit der CureVac AG, Curevac N.V. und Curevac Real Estate GmbH in Bezug auf Impfstoffe gegen SARS-CoV-2, darunter Absichtserklärungen, Absprachen, Verträge, Fördervereinbarungen und ähnliche Dokumente inklusive ihrer Nebenbestimmungen, Anhänge und zugrundeliegenden Konzepten und Plänen. Ferner beantragen Sie die Zusendung sämtlicher vorliegender Kommunikation mit Vertreter\*innen der CureVac AG, Curevac N.V. und Curevac Real Estate GmbH in Bezug auf Impfstoffe gegen SARS-CoV-2.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen des Schutzes von öffentlichen Belangen nach § 3 Nr. 4 Var. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) i.V.m. Artikel 14 Nr. 3 lit. c) Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz nach § 97 Absatz 1 GWB, § 5 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) nicht.

a) Sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die von Ihnen begehrten Dokumente und Informationen verfügen, unterlägen diese mehreren durch Rechtsvorschriften geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten nach § 3 Nr. 4 Var. 1 IFG.

aa) Zum einen ist nach Artikel 14 lit. c) MAR die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen verboten. Bei den von Ihnen begehrten Dokumenten und Informationen würde es sich um Insiderinformationen im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 lit. a) MAR handeln. Dies sind alle nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivater Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Die von Ihnen begehrten Dokumente und Informationen betreffen Umstände, nämlich etwaige – möglicherweise auch in Planung befindliche – Vereinbarungen in Bezug auf Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 zwischen den genannten Unternehmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jedenfalls noch nicht öffentlich bekannt wären. Sie beträfen mit der Curevac AG jedenfalls einen Emittenten direkt und mit der Curevac N.V. und Curevac Real Estate GmbH diesen jedenfalls indirekt. Würde öffentlich bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit den genannten Unternehmen solche Vereinbarungen geschlossen hat, dies beabsichtigt oder dies gerade nicht beabsichtigt, wäre diese Information geeignet, den Kurs der Aktie von Curevac erheblich in die eine oder in die andere Richtung zu beeinflussen. Die Offenlegung dieser Insiderinformationen wäre mangels einer etwaigen Erlaubnis auch unrechtmäßig.

bb) Zum anderen folgt aus dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz nach § 97 Absatz 1 GWB und aus § 5 Abs. 1 VgV das Verbot der Offenlegung von Informationen, die die beteiligten Unternehmen betreffen.

Sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit den genannten oder anderen Unternehmen Vereinbarungen in Bezug auf Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 abschließen wollen, müsste sie gegebenenfalls ein wettbewerbsrechtliches Vergabeverfahren durchführen.

Aus dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz nach § 97 Absatz 1 GWB folgt, dass öffentliche Aufträge im Wettbewerb vergeben werden müssen. Das bedeutet insbesondere, dass der öffentliche Auftraggeber nicht offenlegen darf, welche Unternehmen sich an dem Vergabeverfahren beteiligt haben, um den freien Wettbewerb nicht zu gefährden. Zudem darf nach § 5 Abs. 1 VgV ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens keine von einem Unternehmen übermittelten und von diesem als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Sollte die Bundesregierung ein entsprechendes Vergabeverfahren durchführen, an dem sich die genannten Unternehmen beteiligt haben, dürfte sie weder diese Tatsache noch die im Rahmen dieses Verfahrens übermittelten Dokumente und Informationen offenlegen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

